

8. Kap. - Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 1.

fahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

§329

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§330

Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entscheidung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;
 2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.
- (3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß des Haftbefehls beantragen.

§332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

Achtes Kapitel

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Vorbemerkung: Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind geregelt im 3. und 4. Kap. des Allgemeinen Teils des StGB. Im Zusammenhang mit diesem Kap. sind ferner die 1. DB

§ 333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 334

Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 335

Urteil und Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

§ 336

Veröffentlichung

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 337

Wirkung für Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.

zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) und die Ry Nr. 14/75 des Ministers der Justiz i.d.F. der 1. Änderung vom 6.11. 1981 (LI Nr. 10/81 des MdJ) und der 2. Änderung vom 10. 4. 1986 (LI Nr. 4/86 des MdJ) (aus-